gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Flüssigkeit für elektronische Zigaretten

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Rule13 Limited

Unit 1 Fountain Enterprise Park

ME15 6ZQ Maidstone - Kent - United Kingdom

Tel.: 01622 851 436 science@rule13.co.uk https://rule13.co.uk/

1.4 Notrufnummer: +44 1622 851436

Thyssenstraße 2

76344 Eggenstein-Leopoldshafen - Germany

Tel.: +49 (0)721-7540 1280 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt).

a.goerrissen@fair-vape.de https://www.fair-vape.de/

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 3: Akute Toxizität, Kategorie 3, H301+H311

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr



Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 3: H301+H311 - Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen

P280: Schutzhandschuhe/Gesichtsschutz/Schutzkleidung/Schutzschuhe tragen.

P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Methyl diisopropyl propionamide; Nikotinsalicylat

UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Es wird gewarnt, dass durch die Aufnahme dieses Produkts in ein nebelerzeugendes Gerät (Dämpfe usw.) die Einstufung in Bezug auf die akute Inhalationstoxizität in eine höhere Gefahrenkategorie erfolgen kann und zusätzlich die Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich ist.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für die Aromenrezeptur

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| | Identifizierung | | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung | Konzentration |
|-------------|---|---------------------------------|---|---------------|
| CAS: EC: | 56-81-5 200-289-5 | Glycerin ⁽¹⁾ | Nicht klass. | |
| Index: | Nicht zutreffend Nicht zutreffend | Verordnung 1272/2008 | | 25 - <50 % |
| CAS: EC: | 57-55-6 200-338-0 | Propylene Glycol ⁽¹⁾ | Nicht klass. | |
| Index: | Nicht zutreffend : Nicht zutreffend | Verordnung 1272/2008 | | 25 - <50 % |
| CAS: EC: | 51115-67-4 256-974-4 | Methyl diisopropyl pro | pionamide [©] Selbsteingestuft | |
| Index: | Nicht zutreffend Nicht zutreffend | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 4: H302 - Achtung | 5 - <10 % |
| CAS: EC: | 29790-52-1 249-852-7 | Nikotinsalicylat ⁽²⁾ | Selbsteingestuft | |
| Index: | Nicht zutreffend Nicht zutreffend | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 1: H310; Acute Tox. 2: H300+H330; Aquatic Chronic 2: H411 - Gefahr | 1 - <3 % |
| CAS: EC: | 138-86-3 205-341-0 | Limonene ⁽¹⁾ | ATP ATP17 | |
| Index: | 601-029-00-7 : Nicht zutreffend | Verordnung 1272/2008 | Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Achtung | <0.1 % |
| CAS: EC: | 78-70-6 201-134-4 | Linalool ⁽¹⁾ | Selbsteingestuft | |
| Index: | 603-235-00-2 : 01-2119474016-42- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung | <0.1 % |

⁽¹⁾ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

| Identifizierung | Akute Toxizität | | Gattung |
|---------------------------------|-----------------|------------------|---------|
| Methyl diisopropyl propionamide | LD50 oral | 500 mg/kg (ATEi) | |
| CAS: 51115-67-4 | LD50 kutan | Nicht relevant | |
| EC: 256-974-4 | LC50 Einatmung | Nicht relevant | |
| Nikotinsalicylat | LD50 oral | 5 mg/kg (ATEi) | |
| CAS: 29790-52-1 | LD50 kutan | 5 mg/kg (ATEi) | |
| EC: 249-852-7 | LC50 Einatmung | 0,5 mg/L (ATEi) | |

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

⁽²⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



Druck: 13.05.2024 Erstellt am: 28.03.2024 Fassung: 1

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Erbrechen provozieren (NUR, WENN DIE PERSON BEI BEWUSSTSEIN IST!) und danach große Mengen Flüssigkeiten einnehmen, um den Giftstoff zu verdünnen. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 30 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 12. Juni 2023):

| Identifizierung | Umweltgrenzwerte | | |
|----------------------------|------------------|-------|------|
| Glycerin | MAK (8h) | 200 m | g/m³ |
| CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5 | MAK (STEL) | 400 m | g/m³ |

DNEL (Arbeitnehmer):

| | | Kurze Expositionszeit | | Langzeit Expositionszeit | |
|------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| Glycerin | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 56-81-5 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| EC: 200-289-5 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | 56 mg/m³ |
| Propylene Glycol | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 57-55-6 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| EC: 200-338-0 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 168 mg/m³ | 10 mg/m³ |
| Linalool | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 78-70-6 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 3,5 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 201-134-4 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 24,58 mg/m ³ | Nicht relevant |

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

DNEL (Bevölkerung):

| | | Kurze Expositionszeit | | Langzeit Expositionszeit | |
|------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
| ldentifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| Glycerin | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | 229 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 56-81-5 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| EC: 200-289-5 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | 33 mg/m³ |
| Propylene Glycol | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 57-55-6 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| EC: 200-338-0 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 50 mg/m ³ | 10 mg/m³ |
| Linalool | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | 2,49 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 78-70-6 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 1,25 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 201-134-4 | Einatmen | Nicht relevant | Nicht relevant | 4,33 mg/m³ | Nicht relevant |

PNEC:

| Identifizierung | | | | |
|------------------|------------------|----------------|----------------------------|-------------|
| Glycerin | STP | 1000 mg/L | Frisches Wasser | 0,885 mg/L |
| CAS: 56-81-5 | Boden | 0,141 mg/kg | Meerwasser | 0,088 mg/L |
| EC: 200-289-5 | Intermittierende | 8,85 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 3,3 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 0,33 mg/kg |
| Propylene Glycol | STP | 20000 mg/L | Frisches Wasser | 260 mg/L |
| CAS: 57-55-6 | Boden | 50 mg/kg | Meerwasser | 26 mg/L |
| EC: 200-338-0 | Intermittierende | 183 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 572 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 57,2 mg/kg |
| Linalool | STP | 10 mg/L | Frisches Wasser | 0,2 mg/L |
| CAS: 78-70-6 | Boden | 0,327 mg/kg | Meerwasser | 0,02 mg/L |
| EC: 201-134-4 | Intermittierende | 2 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 2,22 mg/kg |
| | Oral | 0,0078 g/kg | Sediment (Meerwasser) | 0,222 mg/kg |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|--------------------------------|--|------------|---|--|
| Obligatorischer Handschutz | MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz | CAT III | EN ISO 374-1:2016+A1:2018 EN 16523-1:2015+A1:2018 EN ISO 21420:2020 | Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



Druck: 13.05.2024 Erstellt am: 28.03.2024 Fassung: 1

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|-----------------------------------|-----------------------|------------|---|--|
| Obligatorischer Gesichtsschutz | Gesichtsschutz | CATII | EN 166:2002 EN 167:2002 EN 168:2002 EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers. |

E.- Körperschutz

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|---------------------------------|--|------------|--|--|
| Obligatorischer Körperschutz | Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren | CAT III | EN 13034:2005+A1:2009 EN 168:2002 EN ISO 13982-1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN 464:1994 | Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen. |
| Obligatorischer Fußschutz | Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren | CATIII | EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019 | Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen. |

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

| Notfallmaßnahme | Vorschriften | Notfallmaßnahme | Vorschriften |
|-----------------|---|-----------------|--|
| Notfalldusche | ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | Augendusche | DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

0,86 % Gewicht V.O.C. (Lieferung): Dichte der flüchtigen organischen

Verbindungen bei 20 °C:

9,83 kg/m³ (9,83 g/L)

Mittlere Kohlenstoffzahl: 6,27

Mittleres Molekülgewicht: 117,81 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C: Flüssigkeit Aussehen: Farblos Farbe: Nicht verfügbar Geruch: Angenehm Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

187 °C Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: Dampfdruck bei 20 °C: 24 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 170,12 Pa (0,17 kPa) *Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1143 kg/m³
Relative Dichte bei 20 °C: 1,143

Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant * Zersetzungstemperatur: Nicht relevant * Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt: Nicht entflammbar (>60 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 235 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Gemische:

Verbrennungswärme: 16,35 kJ/g
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Nicht relevant *
Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant *
Brechungsindex: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatebblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung | Sonnenlicht | Feuchtigkeit |
|------------------|------------------------|-----------|-------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Vorsicht | Vorsicht | Nicht zutreffend |

10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren | Wasser | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige |
|-------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|---|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Kann bei Einnahme tödlich sein. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 2.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Produkt kann bei Absorption über die Haut tödlich sein. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.
 - Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| ldentifizierung | Al | Akute Toxizität | |
|---------------------------------|----------------|------------------|----------------|
| Propylene Glycol | LD50 oral | 22000 mg/kg | Ratte |
| CAS: 57-55-6 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EC: 200-338-0 | LC50 Einatmung | 317 mg/L (168 h) | Kaninchen |
| Methyl diisopropyl propionamide | LD50 oral | 500 mg/kg (ATEi) | |
| CAS: 51115-67-4 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EC: 256-974-4 | LC50 Einatmung | >5 mg/L | |
| Nikotinsalicylat | LD50 oral | 5 mg/kg (ATEi) | |
| CAS: 29790-52-1 | LD50 kutan | 5 mg/kg (ATEi) | |
| EC: 249-852-7 | LC50 Einatmung | 0,5 mg/L (ATEi) | |
| Glycerin | LD50 oral | 27200 mg/kg | Ratte |
| CAS: 56-81-5 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | Meerschweinche |
| EC: 200-289-5 | LC50 Einatmung | >5,85 mg/L (6 h) | Ratte |
| Limonene | LD50 oral | >2000 mg/kg | |
| CAS: 138-86-3 | LD50 kutan | >2000 mg/kg | |
| EC: 205-341-0 | LC50 Einatmung | >20 mg/L | |
| Linalool | LD50 oral | 3000 mg/kg | Ratte |
| CAS: 78-70-6 | LD50 kutan | 5610 mg/kg | Kaninchen |
| EC: 201-134-4 | LC50 Einatmung | >20 mg/L | |

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

| Identifizierung | Konzentration | | Art | |
|------------------|---------------|---------------------|---------------------------|-----------|
| Propylene Glycol | LC50 | 51400 mg/L (96 h) | Pimephales promelas | Fisch |
| CAS: 57-55-6 | EC50 | 10000 mg/L (24 h) | Daphnia magna | Krebstier |
| EC: 200-338-0 | EC50 | 19100 mg/L (336 h) | Selenastrum capricornutum | Alge |
| Nikotinsalicylat | LC50 | >1 - 10 mg/L (96 h) | | Fisch |
| CAS: 29790-52-1 | EC50 | >1 - 10 mg/L (48 h) | | Krebstier |
| EC: 249-852-7 | EC50 | >1 - 10 mg/L (72 h) | | Alge |

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS





ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

| Identifizierung | Konzentration | | Art | Gattung |
|-----------------|---------------|------------------|---------------------------|-----------|
| Limonene | LC50 | 38,5 mg/L (96 h) | Pimephales promelas | Fisch |
| CAS: 138-86-3 | EC50 | 0,7 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krebstier |
| EC: 205-341-0 | EC50 | 1,6 mg/L (48 h) | Selenastrum capricornutum | Alge |

Langzeittoxizität:

| Identifizierung | Konzentration | | Art | Gattung |
|----------------------------|---------------|----------------|------------------|-----------|
| Propylene Glycol | NOEC | Nicht relevant | | |
| CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0 | NOEC | 13020 mg/L | Ceriodaphnia sp. | Krebstier |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | Al | obaubarkeit | Biologische a | Biologische Abbaubarkeit | |
|------------------|---------|----------------|-----------------------|--------------------------|--|
| Glycerin | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 100 mg/L | |
| CAS: 56-81-5 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 14 Tage | |
| EC: 200-289-5 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 63 % | |
| Propylene Glycol | BSB5 | 1,08 g O2/g | Konzentration | 100 mg/L | |
| CAS: 57-55-6 | CSB | 1,63 g O2/g | Zeitraum | 28 Tage | |
| EC: 200-338-0 | BSB/CSB | 0,66 | % Biologisch abgebaut | 90 % | |
| Limonene | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 100 mg/L | |
| CAS: 138-86-3 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 14 Tage | |
| EC: 205-341-0 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 69 % | |
| Linalool | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 100 mg/L | |
| CAS: 78-70-6 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 28 Tage | |
| EC: 201-134-4 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 90 % | |

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | | Potenzial der biologischen Ansammlung | | |
|------------------|--|---------------------------------------|---------|--|
| Glycerin | | FBK | 3 | |
| CAS: 56-81-5 | | POW Protokoll | -1,76 | |
| EC: 200-289-5 | | Potenzial | Niedrig | |
| Propylene Glycol | | FBK | 1 | |
| CAS: 57-55-6 | | POW Protokoll | -0,92 | |
| EC: 200-338-0 | | Potenzial | Niedrig | |
| Limonene | | FBK | 660 | |
| CAS: 138-86-3 | | POW Protokoll | 4,57 | |
| EC: 205-341-0 | | Potenzial | Hoch | |
| Linalool | | FBK | | |
| CAS: 78-70-6 | | POW Protokoll | 2,97 | |
| EC: 201-134-4 | | Potenzial | | |

12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | Absorption/Desorption | | Flüchtigkeit | |
|------------------|-----------------------|----------------------|-----------------|------------------|
| Glycerin | Koc | Nicht relevant | Henry | Nicht relevant |
| CAS: 56-81-5 | Fazit | Nicht relevant | Trockener Boden | Nicht relevant |
| EC: 200-289-5 | σ | 6,516E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Nicht relevant |
| Propylene Glycol | Koc | Nicht relevant | Henry | Nicht relevant |
| CAS: 57-55-6 | Fazit | Nicht relevant | Trockener Boden | Nicht relevant |
| EC: 200-338-0 | σ | 3,547E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden | Nicht relevant |
| Limonene | Koc | 1300 | Henry | 3242,4 Pa·m³/mol |
| CAS: 138-86-3 | Fazit | Niedrig | Trockener Boden | Ja |
| EC: 205-341-0 | σ | Nicht relevant | Feuchten Boden | Ja |

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code | Beschreibung | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|------|--|--|
| | Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt | Gefährlich |

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP6 akute Toxizität

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2023, RID 2023:



14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN2810

14.2 Ordnungsgemäße UN- GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Versandbezeichnung: (Nikotinsalicylat)

14.3Transportgefahrenklassen:
Etiketten:6.14.4Verpackungsgruppe:III

14.4 Verpackungsgruppe: III
14.5 Umweltgefahren : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274, 614 Tunnelbeschränkungscode: E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Instrumenten:

Beschränkte Mengen: 5 L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



Druck: 13.05.2024 Erstellt am: 28.03.2024 Fassung: 1

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 **UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN2810

14.2 Ordnungsgemäße UN-GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Versandbezeichnung: (Nikotinsalicylat)

14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1 Etiketten: 6.1

Verpackungsgruppe: 14.4 Ш 14.5 Meeresschadstoff: Nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender 14.6

> Besondere Verfügungen: 274, 223 EMS-Codes: F-A, S-A Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 5 I

Segregationsgruppe: Nicht relevant 14.7 Massengutbeförderung auf Nicht relevant

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten: Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2023:

UN-Nummer oder ID-Nummer: UN2810

Ordnungsgemäße UN-GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. 14.2

Versandbezeichnung: (Nikotinsalicylat)

14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1 Etiketten: 6.1 Verpackungsgruppe: Ш 14.4

14.5 Umweltgefahren: Nein Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische

Eigenschaften:

siehe Abschnitt 9

Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



Druck: 13.05.2024 Erstellt am: 28.03.2024 Fassung: 1

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Dürfen nicht verwendet werden:

- -in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen:
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG:

- a) die Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen Beipackzettel mit Informationen zu Folgendem enthalten:
- i) Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird,
- ii) Gegenanzeigen,
- iii) Warnungen für spezielle Risikogruppen,
- iv) mögliche schädliche Auswirkungen, v) Suchtpotenzial und Toxizität und
- vi) Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union;
- b) die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern
- i) eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts enthalten wie auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der Nikotinabgabe pro Dosis, die Nummer der Herstellungscharge und die Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf;
- ii) unbeschadet Ziffer i dieses Buchstabens keine der in Artikel 13 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c, und
- iii) einen der folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen:
- "Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen."

oder

- "Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht."
- Die Mitgliedstaaten bestimmen, welcher dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu verwenden ist;
- c) gesundheitsbezogene Warnhinweise den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 entsprechen.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

6.1C

Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz

(ChemikalienKostenverordnungChemKostV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBI. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175). Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

Stoffsicherheitsbeurteilung:

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION



Yeti Summit - Sour Grape Ice (10mg) - UFI: GCRA-60SK-A002-Y4DS



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H301+H311: Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 1: H310 - Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Acute Tox. 2: H300+H330 - Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Acute Tox. 3: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

LC50: tödliche Konzentration 50

LD50: tödliche Dosis 50

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.